

Pyrotechnik-Lagerverordnung 2023

Merkblatt Lagerungen unter vereinfachten Bedingungen bis 3000 kg NEM

Auszug aus der aktuellen Pyrotechnik-Lagerverordnung 2023

Dieses Merkblatt ist eine kurze Zusammenfassung aus der aktuellen Pyrotechnik-Lagerverordnung 2023 für einen klassischen Verkaufsstand zu Silvester mit den Feuerwerksgegenständen der Klassen F1 und F2.

Obligatorische Voraussetzungen aus der Pyrotechnik-Lagerverordnung 2023 sind folgende Paragraphen:

- § 4 Lagerung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze
- § 5 Lagerungsverbote
- § 6 Brandschutzzone

Lagerung – Lagerräume, Lagergebäude und Lagercontainer

Relevante Paragraphen:

- § 8 Lagerräume, Lagergebäude und Lagercontainer
- § 15 Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F1 und F2 bis 3.000 kg NEM

Was muss beachtet werden, wenn ein oder mehrere Lagercontainer für die Lagerung von Feuerwerksgegenständen bis 3000 kg NEM aufgestellt werden.

- pro gewerbliche Betriebsanlage dürfen F1 und F2 Feuerwerksgegenstände bis 3000 kg NEM gelagert werden.
- von den äußeren Umrandungen des Lagercontainers bzw. gebäudes zum nächsten bewohnten Gebäude oder zu betriebsfremden Aufenthaltsräumen, öffentlichen Straßen oder Verkaufsstätten, die nicht ausschließlich dem Verkauf pyrotechnischer Gegenstände und Sätze dienen, muss ein Abstand von 25 m eingehalten werden.

- pro Lagercontainer oder Brandabschnitt darf die Lagermenge aber Maximal 300 kg NEM beinhalten.
- zwischen Lagercontainern muss eine Brandschutzzone von mindestens 5 m eingehalten werden.
- die gemeinsame Lagerung mit pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen anderer Kategorien als F1 und F2, ist bis zur Höchstmenge erlaubt, wenn es um die Gefahrenklassen 1.4S oder 1.4G handelt.
- zusätzlich ist die Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen anderer Kategorien in der Lagerklasse 1.3G bis zu höchstens 20 kg NEM pro gewerbliche Betriebsanlage oder Einrichtung in einem eigenen Lagercontainer oder Brandabschnitt erlaubt.
- der Lagerbereich – inklusive der Brandschutzzone – darf für betriebsfremde Personen nicht zugänglich sein.

Wenn mehr als 20 kg NEM von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen anderer Kategorien als F1 und F2, der Lagerklasse 1.3G, gelagert werden möchten, dann greift die Bestimmung des § 11 „Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen der Lagerklasse 1.3G“.

Weitere Hinweise und Erläuterung finden Sie in der Präsentation aus dem Oktober Wifi-Kurs:

[Pyrotechnik-LV 2023: Präsentation 2024](#)